



**KT-Drucks. Nr. 081/2016**

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Amtsleiterin**

Lisa Gemmel

Telefon 07031-663 1356

Telefax 07031-663 1999

[l.gemmel@lrabb.de](mailto:l.gemmel@lrabb.de)

31.05.2016

**Vorlage der Bewerbungen um die Stelle des Landrats / der Landrätin und Festlegung der Redezeit**

Anlage: Bewerberdatenblatt (nichtöffentlich)

**I. Vorlage an den**

Besonderer beschließender Ausschuss  
zur Beschlussfassung

07.06.2016

**öffentlich**

**II. Beschlussantrag**

1. Um die Stelle des Landrats des Landkreises Böblingen bewirbt sich der Stelleninhaber Landrat Roland Bernhard.

Die Bewerbung wird dem Innenministerium vorgelegt verbunden mit der Bitte, sie in den gemeinsamen Wahlvorschlag an den Kreistag aufzunehmen.

2. Auf die Benennung weiterer Bewerberinnen und Bewerber wird verzichtet.
3. Die Redezeit für die Vorstellung des Bewerbers wird auf max. 30 Minuten festgelegt.

### III. Begründung

Die Stelle des Landrats / der Landrätin des Landkreises Böblingen wurde am 29.04.2016 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg (bw-Woche) öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibungsfrist endete mit Ablauf des 30.05.2016 (Beschluss des besonderen beschließenden Ausschusses vom 25.04.2016 – KT-Drucks. Nr. 068/2016).

Die Bewerbung von Herrn Roland Bernhard, Landrat des Landkreises Böblingen, ging fristgerecht am 02.05.2016 ein.

Nach § 39 Abs. 3 Satz 1 Landkreisordnung (LKrO) legt der Ausschuss die eingegangenen Bewerbungen mit den dazugehörigen Unterlagen unverzüglich dem Innenministerium vor. Bei der Vorlage, die auf dem Dienstweg geschieht, kann der Ausschuss bereits zu den Bewerbungen Stellung nehmen.

Das Innenministerium und der Ausschuss benennen nach § 39 Abs. 3 Satz 2 LKrO gemeinsam mindestens drei für die Leitung des Landratsamts geeignete Bewerber, aus denen der Kreistag am 18.07.2016 (Beschluss des Kreistags vom 14.12.2015 – KT-Drucks. Nr. 247/2015) den Landrat wählt.

Können Innenministerium und Ausschuss keine drei Bewerber nennen, so ist die Stelle erneut auszuschreiben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschuss auf die Benennung weiterer Bewerber verzichtet (§ 39 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO).

Nach § 39 Abs. 4 LKrO ist den dem Kreistag zur Wahl vorgeschlagenen Bewerbern Gelegenheit zu geben, sich dem Kreistag vor der Wahl vorzustellen. Die Redezeit des Bewerbers wird auf max. 30 Minuten festgelegt.

### IV. Finanzielle Auswirkung

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen.



Thomas Sprißler  
Vorsitzender